

meint, daß sich der Richter bei seiner Amtsausübung von der öffentlichen Meinung „zumindestens in Ruhe gelassen wissen“ möchte, „daß die Öffentlichkeit nicht verfahrensbeteiligt ist“ und schreibt dann weiter :

„... daß man mit aller Kraft versuchen sollte, die Gefahren, die der Sache der Justiz ... von seiten der Öffentlichkeit drohen, durch gesetzgeberische Maßnahmen zu mindern“<sup>18</sup>.

Diese „Gefahren“ bestehen offensichtlich darin, daß der Charakter der westdeutschen Gesinnungsjustiz zu offenkundig wird, die Öffentlichkeit immer stärker an den Verfahren und der Argumentation der politisch Verfolgten Anteil nimmt und daß sie zu sehr hinter die Kulissen der „großen Geschäfte“ blickt, wenn die Vertreter der herrschenden Kreise bzw. ihre Handlanger in Korruptionsprozessen sich ausnahmsweise einmal vor Gericht verantworten müssen.

Die Ausweglosigkeit der westdeutschen Justiz im Kampf gegen wachsende Kriminalität wird von J. Hellmer geschildert, wenn er auch die gesellschaftlichen Ursachen und Wurzeln der Kriminalität verständlicherweise nicht auf deckt:

„Der Bestrafte ist dem Erziehungsversuch heute nicht aufgeschlossen, weil er sich zu Unrecht bestraft glaubt. Er spürt keine Schuld, wenn er sieht, daß andere, die das gleiche getan haben wie er, nicht bestraft werden. Die Bestrafung läutert nicht, sie demoralisiert ... Einem Täter gegenüber, der in seinem Denken und Tun der Masse seiner Mitbürger entspricht, hat das Strafrecht aber keine Kraft.“<sup>19</sup>

Der Zerfall des kapitalistischen Systems und die wachsende Demoralisierung klingen hier an, und es wird uns nochmals vor Augen geführt: Eine echte unmittelbare Mitwirkung am Strafverfahren ist nur in der sozialistischen Gesellschaft möglich, in der die Kriminalität gesetzmäßig zum Absterben verurteilt ist. Während die objektiven Widersprüche zwischen dem Volk und dem imperialistischen Regime Westdeutschlands schroffer und tiefer werden, sich der Klassenkampf immer mehr verschärft, wächst und verstärkt sich das Verantwortungsbewußtsein der Menschen und die Einheit von Volk und Staat beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik. Die schöpferischen Kräfte der von den Fesseln der Ausbeutung befreiten Menschen werden unter der Führung des sozialistischen Staates bei der bewußten Gestaltung

18. Deutsche Richterzeitung, 1963, Nr. 9, S. 296.

19. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsform, 1963, Nr. 3, S. 112.